



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juni 2015
(OR. en)

10104/15

FIN 448
SOC 422
EMPL 274
ECOFIN 514
EDUC 213
JEUN 50
REGIO 50

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9300/15 FIN 390 SOC 369 EMPL 242 ECOFIN 407 EDUC 187 JEUN 43
REGIO 42

Betr.: Sonderbericht Nr. 3/2015 des Europäischen Rechnungshofs "EU-
Jugendgarantie: Der Anfang ist gemacht, doch sind Umsetzungsrisiken
absehbar" – Annahme

Die Delegationen erhalten anbei die endgültige Fassung der vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 18. Juni 2015 angenommenen Schlussfolgerungen.

Sonderbericht Nr. 3/2015 des Europäischen Rechnungshofs "EU-Jugendgarantie: Der Anfang ist gemacht, doch sind Umsetzungsrisiken absehbar"

Schlussfolgerungen des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 3/2015 des Europäischen Rechnungshofs und die ausführlichen Antworten der Kommission auf diesen Bericht;
2. ERACHTET ES ALS NÜTZLICH, dass die Finanzierungsinstrumente für die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen frühzeitig bewertet wurden und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Durchführung geleistet wird;
3. WÜRDIGT, dass die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung ihrer Jugendgarantie-Systeme rechtzeitig und angemessen unterstützt hat, wie der Hof festgestellt hat, sowie bei der Schaffung von Gelegenheiten zum gegenseitigen Lernen behilflich war;
4. STIMMT mit dem Rechnungshof darin ÜBEREIN, dass es im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen der Jugendgarantie notwendig ist, die erforderlichen Mittel bereitzustellen und den Gesamtfinanzierungsbedarf zu bewerten, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Schwierigkeit, zwischen den verschiedenen Arten der auf junge Menschen abzielenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterscheiden, auf die Bewertung der Finanzierung auswirken kann;
5. ERINNERT an die Schwierigkeit, die "Hochwertigkeit" eines Angebots zu definieren, wobei zu bedenken ist, dass es viele unterschiedliche Arbeitsmarktsituationen in der Europäischen Union gibt und in den Mitgliedstaaten ein pragmatischerer, stärker ergebnisorientierter Ansatz erforderlich ist, wie dies in der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie festgestellt wurde;

6. HEBT HERVOR, dass bei der Überwachung der Umsetzung der Jugendgarantie, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung des Indikatorrahmens für die Überwachung der Jugendgarantie, im Rahmen der Arbeitsgruppe "Indikatoren" des Beschäftigungsausschusses und der multilateralen Überwachung des Beschäftigungsausschusses große Fortschritte erzielt wurden, und SIEHT weiteren Fortschritten in diesem Bereich ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
7. UNTERSTREICHT, dass die Umsetzung der Jugendgarantie auf die nationalen, regionalen und lokalen Gegebenheiten abgestimmt werden sollte, betont aber auch, dass bei der Gestaltung und Durchführung der nationalen Jugendbeschäftigungsstrategien auf der Grundlage der Bedürfnisse und der Prioritäten der Mitgliedstaaten Flexibilität zu wahren ist, wobei das Jugendgarantie-System eine der Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit darstellt;
8. ERINNERT DARAN, dass er unlängst Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens abgeschlossen hat, die zum Ziel hatten, den Betrag der Vorfinanzierung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds anzuheben, und HOFFT, dass sich dies positiv auf die rasche Mobilisierung von Mitteln zur Unterstützung der Durchführung der Jugendgarantie auswirken wird;
9. WEIST DARAUF HIN, dass die in dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs ausgesprochenen Empfehlungen gebührend berücksichtigt werden sollten, damit das Überwachungssystem weiter verbessert und ein besserer Überblick über die für eine erfolgreiche Durchführung der Jugendgarantie erforderlichen Mittel gewonnen wird.